ANLAGE

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH (ARGE MD) Die Gesellschafterversammlung		Vorlagen-Nr.: 02 / 2010
Bereich: Arbeitsgemeinschaften	Aktenzeichen: II – 5010	**Beratungsfolge:** Nicht öffentliche Beratung
Datum: 21.06.2010		Verfasser/ Einreicher: Agentur für Arbeit Magdeburg

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Auflösung der GmbH

Beschlussvorschlag:

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ist eine Arbeitsgemeinschaft als GmbH ab 01.01.2010 nicht mehr vorgesehen. Eine Überführung in die gemeinsame Einrichtung, zumindest für das Jahr 2011, ist nach derzeitigem Stand des Gesetzesentwurfes die einzig mögliche Vorgehensweise.

Die Gesellschafter beschließen daher die Auflösung der GmbH mit Wirkung für den 01.01.2011.

Beratungsergebnis:	Einstimmig	Ja	Nein	Zurückverwiesen
		X		

Finanzielle Auswirkungen	keine
Für die Agentur für Arbeit Magdeburg	keine
Für die Landeshauptstadt Magdeburg	keine

Sachverhalt (Begründung):

Bisher ergab sich die Rechtsgrundlage zur Führung einer Arbeitsgemeinschaft, auch als GmbH, aus § 44b Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II). Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 sind alle Formen von Arbeitsgemeinschaften als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden und lediglich übergangsweise bis zum 31.12.2010 nach anwendbar.

Die neue Formulierung in § 44b SGB II sieht keine privatrechtliche Regelung für eine gemeinsame Einrichtung vor. Vielmehr wird die gemeinsame Einrichtung durch das Gesetz selbst errichtet.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 44b Abs. 1 SGB II handelt es sich bei der gemeinsamen Einrichtung um eine Mischbehörde aus Bundes- und Landesbehörde. Nach Art. 3 des Gesetzesentwurfes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BR Drs. 226/10) tritt der neue § 44b SGB II am 01.01.2011 in Kraft.

Das heißt, alle bisherigen Arbeitsgemeinschaften sind ab 01.01.2011 in gemeinsame Einrichtungen zu überführen, unabhängig davon, welche Rechtsform sie haben.

Der Errichtungs- und Aufgabenwahrnehmungsvertrag der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH endet gemäß § 15 Abs. 2 desselben am 31.12.2010. Da aufgrund der Gesetzeslage dieser nicht verlängert werden kann, besteht für die Vertragspartner Landeshauptstadt Magdeburg und Agentur für Arbeit Magdeburg die Pflicht zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft in Form der GmbH gem. § 15 Abs. 5 des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages.

Die Auflösung der GmbH muss nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

Dr. Trümper

i.V. Bartel

Auszug Protokoll GV der ARGE GmbH v. 21.6.10

		Verfahrensweise – zunächst Kooperationsvereinbarung für das Jahr 2011 – vorbereitet		
5.2		Handlungsbedarfe, Schlussfolgerungen ARGE BE: Frau Rosam (Tischvorlage) - die Tischvorlage wurde erläutert und ergänzt durch aktuell (Klausurtagung Weimar) abgeleitete Handlungsbedarfe - die Tischvorlage wurde zur Kenntnis genommen, eine Bewertung/ Mitteilung zur Auffassung der Gesellschafter wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen - die Geschäftsführung spricht sich im Rückblick auf die erfolgreiche Arbeit der ARGE MD sowie insbesondere hinsichtlich der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Betreuung der Kunden und der besseren Möglichkeiten zur vertraglichen Gestaltung der Zusammenarbeit der Träger auch für eine künftige Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung aus		
5.3		Beschluss 02/2010 „Auflösung der GmbH" (eingereicht durch AA MD) Der Gesellschafter AA MD kann einer Weiterführung der GmbH im Jahr 2011 nicht zustimmen. Der Gesellschafter LH MD schließt sich an. Der vorliegende Beschluss wird somit einstimmig bestätigt. Hinweis nach Abstimmung der Gesellschafter: Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates		Anlage 2